



GEMEINDE THAL



Thal
european energy award

Reglement

betreffend Betrieb des «Trockenplatzes Speck Staad»

Vom Gemeinderat erlassen am:
In Kraft ab:

18. Oktober 2021
1. Januar 2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. Februar 2009 sowie Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Thal vom 25. März 2013 folgendes Reglement:

Reglement betreffend Betrieb des «Trockenplatzes Speck Staad»

I. Geltungsbereich / Organe

Art. 1 Grundsatz

¹Die Politische Gemeinde Thal betreibt auf ihrem Grundstück Nr. 88 einen Trockenplatz für private Boote.

²Dieses Reglement gilt für den Bereich des Trockenplatzes; nicht jedoch für den restlichen Bereich des Grundstücks Nr. 88.

³Die Bestimmungen dieses Reglements sind von allen Personen einzuhalten, welche den Trockenplatz besuchen oder dessen Einrichtungen benutzen.

⁴Abweichendes eidgenössisches und kantonales Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2 Platzverwaltung

¹Die Politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, bestimmt im Rahmen der Konstituierung eine Verwaltungsabteilung mit der Verwaltung der Trockenplätze. Die Verwaltung kann von einer oder mehreren Personen dieser Abteilung wahrgenommen werden.

²Den Weisungen der Platzverwaltung ist strikte Folge zu leisten.

Art. 3 Platzaufsicht

¹Der Unterhalt des Trockenplatzes wird durch Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Thal wahrgenommen. Ihnen obliegt die Aufsicht vor Ort und der Unterhalt des Platzes. Die einzelnen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

²Den Weisungen der Mitarbeitenden der Platzaufsicht ist strikt Folge zu leisten.

II. Vermietung von Trockenplätzen

Art. 4 Grundsätze

¹Bootsplätze auf dem «Trockenplatz Speck Staad» können an Private gegen Entgelt vermietet werden. Die Vermietung wird in einer separaten Liegeplatzbestätigung geregelt. Vermieterin ist die Politische Gemeinde Thal.

²Eine Miete kann beantragen, wer im Besitze eines eigenen Bootes und einer amtlichen Betriebsbewilligung ist, die auf seinen Namen ausgestellt ist. Die amtliche Betriebsbewilligung muss vom Kanton St. Gallen ausgestellt sein und für den Bodensee Gültigkeit haben.

³Die Übertragung des Nutzungsrechts an einem Trockenplatz auf Dritte, insbesondere durch Untervermietung, ist ausgeschlossen. Wird eine solche Übertragung festgestellt, führt dies zum Widerruf der Liegeplatzbestätigung, bzw. zur Auflösung des Mietverhältnisses.

⁴Die Übertragung des Bootes auf dritte Personen berechtigt diese nicht zum Eintritt in das bestehende Mietverhältnis über den Trockenplatz. Die Platzverwaltung kann den Mieterwechsel ausnahmsweise erlauben, wenn die Übertragung auf nahe Verwandte der Eigentümer/-innen erfolgt.

⁵Stellt die Platzverwaltung fest, dass Trockenplatzmieter/-innen und Bootseigentümer/-innen nicht identisch sind, kann sie das Mietverhältnis gemäss Art. 14 kündigen.

Art. 5 Anmeldung

¹Bewerbungen um einen Trockenplatz sind bei der Platzverwaltung schriftlich mittels Zusendung der Anmeldung (Erhebungsbogen) einzureichen. Die Zuteilung wird von der Platzverwaltung gemäss den Kriterien in den Art. 4 bis 7 dieses Reglement vorgenommen.

²Bei der Anmeldung ist anzugeben ob sich der Antrag auf Miete eines ganzjährigen Trockenplatzes oder lediglich eines Winterplatzes (reduzierter Mietbetrag) bezieht.

³Die Platzverwaltung führt eine Warteliste.

Art. 6 Vermietung

¹Privatpersonen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Thal werden bei der Zuteilung von Bootsliegplätzen vorrangig behandelt. Es besteht jedoch kein automatischer Anspruch auf Zuteilung.

²Pro Person wird nur ein Trockenplatz zugeteilt.

³An juristische Personen werden grundsätzlich keine Trockenplätze vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Platzverwaltung.

Art. 7 Vermietung an Eigentümergemeinschaften

¹Die Platzverwaltung kann einen Trockenplatz an gemeinschaftliche Bootseigentümer/-innen vergeben. Als Mieter/-innen, bzw. Vertragspartner/-innen gilt dasjenige Mitglied der Eigentümergemeinschaft, welches in den kantonalen Bootszulassungspapieren eingetragen ist. Die Namen und Adressen sämtlicher Miteigentümer/-innen sind auf dem Erhebungsbogen aufzuführen. Unterjährige Änderungen sind der Platzverwaltung zu melden.

²Eine Person darf nur einer Eigentümergemeinschaft angehören. Die Übertragung des Bootslicheplatzes bzw. dessen Mietverhältnisses auf eine/-n anderen Mieteigentümer/-in ist grundsätzlich möglich, falls diese/-r der Platzverwaltung seit mindestens fünf Jahren als Miteigentümer/-in desselben gemeldet ist. Die Platzverwaltung kann in begründeten Einzelfällen von diesem Grundsatz abweichen.

³Bei nachträglich Eintragung einer Eigentümergemeinschaft muss ein begründetes Gesuch an die Platzverwaltung eingereicht werden.

⁴Konstruierte Eigentümergemeinschaften haben keinen Anspruch auf einen Trockenplatz.

III. Platzordnung / Bootsverkehr

Art. 8 Nutzung der Trockenplätze

¹Die Boote müssen auf den Trockenplätzen jederzeit an Bug und Heck so gesichert und vertäut sein, dass sie bei jeder Witterung ausreichend fixiert sind.

²Bootsbesitzer/-innen, die ihr Boot während längerer Zeit nicht beaufsichtigen können, bestimmen eine/-n Bootsbetreuer/-in und melden dies der Platzaufsicht, bzw. der Platzverwaltung.

³Trockenplätze sind bis spätestens am 31. Mai des Jahres mit dem eigenen Boot zu belegen. Kann ein Trockenplatz nicht fristgerecht belegt werden, so ist die Platzverwaltung schriftlich über den Grund und den voraussichtlichen Belegungstermin zu informieren.

⁴Falls Boote durch deren Besitzende mit einer «Blache» abgedeckt werden, so ist eine für diesen Zweck geeignete Bootsblache zu verwenden. Alte, verwitterte oder brüchige Blachen sind auf Weisung der Platzverwaltung zu ersetzen.

⁵Auf den Trockenplätzen dürfen abgesehen von den Booten keine weiteren Gegenstände, Sachen oder Einrichtungen längerfristig abgestellt oder deponiert werden.

⁶Die Zufahrt zum Trockenplatz darf ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Zu- und Wegführen von Booten benützt werden. Jegliches Abstellen von Fahrzeugen auf der Zufahrt und auf dem Platz ist untersagt.

Art. 9 Ordnung

¹Die Trockenplätze sind jederzeit sauber zu halten; Abfälle jeglicher Art sind durch die Nutzungsberechtigten umgehend zu beseitigen.

²Der Unterhalt auf den Trockenplätzen (Bsp. Rasenmähen) durch die Platzaufsicht ist zu dulden.

³Hunde sind auf dem gesamten Trockenplatz an der Leine zu führen.

⁴Auf dem Trockenplatz gilt ab 22.00 Uhr die Nachtruhe.

Art. 10 Vorschriften und Regeln

¹Sämtliche für die Schifffahrt auf dem Bodensee geltenden Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

²Von allen Bootsbesitzenden wird Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

IV. Mietkosten / Gebühren

Art. 11 Trockenplatzmiete

¹Das Entgelt für das Überlassen eines Trockenplatzes setzt sich zusammen aus:

- a) Trockenplatzmiete,
- b) Gebühr für die Badekarte (obligatorisch),
- c) Gebühr für Parkkarte (fakultativ; Gültigkeit wählbar April-Oktober oder Mai-September),
- d) Zuschlag für Platzverwaltung und -aufsicht.

²Die einzelnen Gebühren und Beträge werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in einem separaten Tarif geregelt.

V. Haftung

Art. 12 Verantwortung

¹Jede Benützung des Trockenplatzes durch Trockenplatzmieter/-innen, Gäste oder Besucher/-innen erfolgt in eigener Verantwortung. Alle Risiken aus dem Abstellen der Boote auf dem Trockenplatz sind vom/von Bootsbesitzer/-in selber zu versichern. Bei Diebstahl lehnt die Politische Gemeinde jegliche Haftung ab.

²Die Haftung der Politischen Gemeinde als Werkeigentümer nach Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

³Das Begehen des Platzes und des Schlipfs während der Frostperiode geschieht auf eigene Gefahr.

VI. Aufhebung Mietverhältnis

Art. 13 Kündigung

Die Liegeplatzbestätigung gilt grundsätzlich unbefristet. Wird ein Trockenplatz nicht mehr benötigt, kann der/die Mieter/-in den Trockenplatz mittels schriftlicher Mitteilung bis 30. September des Jahres an die Platzverwaltung per 31. Dezember des Jahres kündigen. Erfolgt bis 30. September keine Kündigung an die Platzverwaltung, verlängert sich das Mietverhältnis um je ein Jahr.

Art. 14 Sanktionen

Verstöße gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen der Platzverwaltung, bzw. der Platzaufsicht haben eine Verwarnung zur Folge. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen gegen die geltende Ordnung kann durch die Platzverwaltung die Kündigung des Trockenplatzes ausgesprochen werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Oktober 2021

GEMEINDERAT THAL

Miriam Salvisberg
Vizepräsidentin

Christoph Giger
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 22. Oktober bis 30. November 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.